

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Zehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N<sup>o</sup> 9.

Erscheint jeden Mittwoch.

26. Febr. 1845.

### Ueber unser Civilrecht.

Nicht nur unsere Strafrechtspflege ist es, welche Reformen erheischt, sondern auch und vielleicht mehr noch unsere Civilrechtspflege oder unsere Einrichtung der gewöhnlichen Streitigkeiten über das Mein und Dein. Ja, will man unparteiisch sein, muß man gestehen, daß sich die Strafrechtspflege in neuerer Zeit gegen sonst, um Vieles gehoben hat. Diesen Fortschritt hat zunächst unser neues Criminalgesetzbuch, dann die Errichtung der Appellationsgerichte und endlich und hauptsächlich die Richtung unserer öffentlichen Meinung bewirkt, welche auch den Unterrichter zwang, seine Untersuchungen rascher, mäßiger und gründlicher zu führen. All' dies schließt natürlich die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht aus. Das Gute darf niemals der Feind des Besseren sein und wir bei unserem jetzigen Criminalverfahren d. h. bei der Inquisitionsmaxime, sind am Ende noch nicht einmal bis zum Guten, sondern vom Uebeln nur bis zum Leidlichen vorgeschritten. Das Beste im Criminalrecht und Prozeß erwarten wir erst von der Zukunft, von unseren Kammern und der Weisheit unserer Regierung.

Weit weniger Hoffnung bietet dagegen unser Civilrecht, jene alte, leider schöne römisch-mittelalterliche Ruine, worin zwar viel zu treiben, zu sitzen und zu schwitzen, aber wenig von Gottes freier, reiner Natur zu genießen ist, obschon das Gebäude recht eigentlich zum Genuß des Lebens eingerichtet sein sollte. Handelt sich's beim Civilrecht auch nicht um Leben und Freiheit, so liegt doch unser Vermögen und am Ende mehr als das, die Idee des Rechtes jedes Einzelnen gegenüber dem Einzelnen, auf der Waage.

In einer Zeit, wie in der unserigen, wo alle Blicke auf das Nützliche, Praktische, Materielle gerichtet sind, wo alles Oeffentliche öffentlich besprochen

wird, wo traktirende Tagesblätter gierig jedes Körnchen der Speise dem Hunger des Publikums vorscharren, scheint es freilich auffallend, daß die Mängel unseres Civilrechts verhältnißmäßig so wenig zur Sprache gekommen sind und man könnte vielleicht daraus folgern, diese Mängel wären minder gefühlt, also weniger vorhanden, als wir uns einbilden. Allein diese Erscheinung des Schweigens über eine wirklich allgemeine Beschwerde erklärt sich, wenn wir bedenken, wie wenig wir noch zu uns selbst gekommen sind. Es geht uns Sachsen, wie dem Ersterben eines aus Noth verkauften Rittergutes. Da ist so viel anzuschaffen, herzustellen, zu stützen, zu repariren, zu ändern, ja niederzureißen oder neu aufzubauen, daß Keiner weiß, wo anfangen. Da war erst unser neues Staats- und Verfassungsleben mit unserer neuen Städte- und Gemeindeordnung, die uns Noth machte, drauf Zoll, drauf Criminalrecht und Eisenbahn, endlich Besteuerung und zuletzt gar Confession! Wer konnte da ein Riesenwerk wie ein neues Civilgesetzbuch verlangen? Nichts desto weniger war das Bedürfnis so groß, daß es auf unseren Landtagen wiederholt zur Sprache kam und von einzelnen Stimmen hie und da, am öftersten im Kreise liberaler Advokaten selbst bedacht wurde. Auch lebte eine andere Ursache der beschwichtigten Klagen über schlechtes Civilrecht, und zwar eine Ursache, welche dem sächsischen Volk eben so sehr zur Ehre gereicht, als seiner Regierung. Das ist unser Vertrauen. Wir brauchen dieses Wort des Mißbrauchs nur ungern. Aber nicht zu läugnen wird sein, daß die allgemeine Ueberzeugung, man wolle in der Rechtspflege aufrichtig das Bessere, der öffentlichen Stimme die Zunge band. Unser Justizministerium erfreut sich, seiner bisherigen Thätigkeit halber, des Zutrauens, daß es die Fehler unserer Rechtspflege kenne und so weit zu verbessern bemüht sei, als es ihm Zeit, Umstände und — (leider auch)

STADT  
MARTIN

Politik erlauben. Daß Zeit und Umstände zu Einführung eines neuen Civilgesetz- und Civilprozeßbuches noch nicht da waren, erkannte die Geduld der sächsischen Nation sehr bald. Wer sollte also den guten Willen unvorsichtig drängen? Auch mußten die Führer der liberalen Partei zugestehen, daß Allzuviel anfangen unklug sei. Erst das Eine und dann das Andere. Das Eine aber ist vor der Hand: die vom heiligen Rockstreit fast verdrängte Dessenlichkeit und Mündlichkeit. Weiter erst, wenn wir sie haben! — Das Volk ist überhaupt auch zu besonnen, um da ein- und vorzugreifen, wo vielleicht die größte Umsicht nöthig ist. Zu urtheilen, wer Recht hat, ist schwer, seit Salomo. Das sieht und weiß der Geringste unter uns. Wer ist weise genug, stets recht zu sprechen. Das ist der menschlichen Schwäche\*) unmöglich. Darum genügt es, darnach zu streben, und dieses Streben, nämlich statt niederzureißen und ganz neu aufzubauen nur auszubessern und zu flicken, ist zu sichtlich in unserem Rechtszustand, um von der Unzufriedenheit selbst übersehen zu werden. Rechnen wir dahin nicht gerade unsere juristischen Vereine, obschon auch ihnen diese Idee zum Grunde liegt, so sind hierher doch die vielen Zeit- und Gelehrtenchriften zu rechnen, welche dies Streben unserer neueren Rechtswissenschaft bezeugen.

Das Volk freilich merkt wenig oder nichts davon; der Landmann schüttelt noch immer seinen Kopf, der Gutsbesitzer räsonnirt wie früher, haben sie Kosten zu zahlen für verlorene oder gewonnene Prozesse; denn Alle, Bauern, Bürger, Edelleute, Geistliche, Kaufleute, Aerzte, kurz Gebildete wie Ungebildete, begreifen häufig nicht, warum sie unrecht, warum recht behalten haben.

Und dies, die Unpopularität unseres Rechts, ist am Ende das Schlimmste daran. Dafür kann freilich das Recht selbst nicht; denn was kann die Wissenschaft dafür, wenn sie unverstanden bleibt. Allein viel liegt nicht bloß am Analitischen (Gewissen) unseres Rechts, sondern mehr noch am Dialektischen (Ungewissen) Künstlichen, Spitzfindigen desselben, dem Liebling unserer Stubengelehrten.

Des Uebels Krönlein aber und dennoch das am leichtesten Abzunehmende und Abzuändernde liegt an der Form und an dem übertriebenen Werth, den man auf die Form, als solche, legt. Es scheint fast nicht darauf anzukommen, den Parteien ihr Recht, son-

\*) Imbecillitas humana heißt dieses Capitel unseres Prozeßes.

dern nur darauf, ihnen die Formen ihres Rechtes zu erhalten; und das dünkt uns mangelhaft. Nicht, als ob der Richter die Form solle ändern oder bei Seite setzen können. Gott bewahre! Der Staat, das Gesetz soll die Herrschaft der Form vernichten. So, um nur einige Beispiele zu geben, ist das Abweisen der Klagen in der angebrachten Maße, vor dem Volksverstand ein offenes Uebel. Eine Klage angebrachtermaßen abweisen, heißt: sie abweisen, weil der Advokat, der sie entwarf, etwas darin versehen hat. Wo dies geschieht, muß der Client des abgewiesenen Advokaten sämtliche Kosten bezahlen und ist mit seinem Rechtsstreit so weit, wie vorher und ohne sich deshalb an seinem Advokat erholen zu können. Wie aber kommt der Client dazu, die Kosten für den Fehler seines Advokaten zu bezahlen? Man kann darauf nicht entgegnen: warum hat er sich einen ungeschickten Advokaten genommen? Man kann nur ausrufen: warum ist unsere Rechtsverfassung nicht anders? Häufig nämlich kommt es vor, daß eine Klage in zwei Instanzen besteht und erst in der dritten abgewiesen wird, oder daß sie in der ersten abgewiesen wird und in der zweiten und dritten besteht. Wenn also ganze Collegia, denen schon der ganze ausgearbeitete Fall vorlag, sich in Beurtheilung der Statthastigkeit einer Klage irren können, wie viel mehr kann dies nicht einem einzelnen Advokat begegnen, der, wenn er die Klage machte, die Sache nur von einer Seite kannte. Und welche Rolle spielt am Ende der Staat dabei, welcher verpflichtet ist, seinen Bürgern Recht zu gewähren? Man kann nicht sagen: ei, das ist eben dein Recht in dieser Sache, angebrachtermaßen abgewiesen zu werden. Das ist kein Recht. Der Bäcker, der mir für mein Geld Steine statt Brod verkauft, thut der Recht? Und wer mir statt einen Rechtspruch die Lehre verkauft, an deiner Frage fehlt etwas, ohne mir zu sagen, was daran fehlt, liefert mir der für meine theueren Kosten Etwas oder verkauft er mir nicht vielmehr einen Drakelspruch statt eines Rechtspruches? Man ergreife doch lieber den nahe liegenden Ausweg und sage lieber, wenn der Klage ja etwas fehlt: das und das fehlt noch, das mußt du auf deine Kosten noch herbringen! Dann führt der Prozeß doch wenigstens zu Etwas, zu einer Entscheidung zwischen den Parteien. Jetzt aber und wenn abgewiesen ist, haben beide Parteien nichts, als Kosten, nämlich die der Appellation. Häufig sogar wird nicht einmal klar entschieden, worin eigentlich der Fehler der Klage lag und wie derselbe gründlich zu verbessern ist. Das ist dann vol-

lebens trostlos. Lobend ist dagegen zu erwähnen, daß Bagatellklagen nach dem neuen Gesetz vom 16. Mai 1830 niemals angebrachtermaßen abgewiesen werden können, sondern daß Fehlendes vom Richter erläutert und nachgetragen werden muß. Um so weniger sieht man einen haltbaren Grund, warum das angebrachtermaßen Abweisen der Klagen in größeren Rechts-sachen beibehalten wird. Sollten doch größere Sachen besser, als geringere gepflegt werden. Daß endlich das schlechterdings Abweisen eines ohne allen Grund Klagenden hier nicht in Rede und gemeint gewesen ist, bedarf für Sachverständige keiner, für Andere nur dieser Bemerkung.

(Beschluß folgt.)

### Randbemerkungen.

Dem heiligen Rockstreit konnte man einen Vorwurf mit Recht machen, und das war der der Ostentation. Der Worte, Phrasen, Adressen und Schönthuereien waren doch zu viele! Mag immerhin ein jugendliches Volksleben, wie das unserige, etwas Uebersprudelndes haben; es muß darum nicht lauter Schaum werden. Das ist jetzt anders, seitdem man zu handeln anfing. Der Abfall von Rom, die Errichtung einer eigenen Kirche sind Thaten: reine und freie Männerthaten! Wer hat den Muth, sich, wenn das Glaubensbekenntnis abweicht, von seiner Kirche und ihren Verbindungen loszureißen, allein zu stehen im verbundenen Staat und den Kampf mit der Zukunft, seiner Meinung halber, zu wagen? Die Protestanten haben zuzuschauen, ohne sich, unangerufen, darein zu mischen, sie haben zu prüfen und zu lernen. Die Rückwirkung dieses Schrittes auf die Entwicklung der protestantischen Kirche wird ohnehin nicht ausbleiben.

Es ist bemerkenswerth, wie wenig man in Sachsen daran glaubte, als nach den Berichten selbst der Augsburger allgemeinen Zeitung in Berlin Alles einer Konstitution entgegen sah. Aeußerungen übrigens, wie sie die Vaterlandsblätter in No. 29. rügen, hörte man bei uns nicht. Im Gegentheil war nur eine Stimme über die Wichtigkeit der Realisirung des preussischen Wunsches für unsere konstitutionellen Zustände.

Die Aneise macht in No. 13. den Vorschlag, dem Kurfürst Johann Friedrich, dem Großmüthigen, auf der Stelle, wo er fiel, ein Denkmal zu errichten und giebt dazu folgende Idee:

In der Uebigau-Annaburger Haide,  $1\frac{1}{2}$  St. von Uebigau,  $2\frac{1}{2}$  St. von Herzberg, 3 St. von Annaburg nahe am Wege, der Krängelweg genannt, steht noch an dem Graben, wo sein Ross verhindert wurde weiter zu gehen, ein großer Baum — in der Sage noch — der Baum des Kurfürsten genannt. Dieser Platz gehört zum Rittergute Falkenberg im Besitze eines k. preuß. Generals, der eben so wie der Justitiar des Orts bereits von der Idee des Monuments in Kenntniß gesetzt ist, und den Ort selbst bereits durch eine Platte bezeichnen ließ. Auf einem Cubus soll sich ein einfaches mit Eichen und Passiflor umkröntes Kreuz erheben und auf die vier Seiten des Würfels sollen lateinische Inschriften kommen. Dabei macht das Blatt auf das bei Kolditz in Jünderbogl erschienene, vom Dr. G. Dietrich entworfene Lebensgemälde dieses Fürsten aufmerksam.

Wir geben dies nur der Notiz wegen und ohne andere Betrachtung, als die, daß die lateinischen Inschriften endlich aufhören sollten.

Im Februarheft der deutschen Monatschrift findet sich ein sehr ansprechender Aufsatz über deutsche Denkmäler, worin die fremden Inschriften ebenfalls verdammt werden. Hervorgehoben sind zwei deutsche, die eine für den Minister von Stein:

Demüthig vor Gott,  
Hochherzig vor Menschen,  
Der Lüge und des Unrechts Feind,  
Hochbegabt in Pflicht und Treue,  
Unerchütterlich in Acht und Bann,  
Des ungebeugten Vaterlandes ungebeugter Erhn,  
Im Kampf und Siege Deutschlands Mitstreiter.

und die auf die Herzöge von Braunschweig:

Rechts: Den Einbruch in das Vaterland dem Feinde mit seinem Blute wehrend sank Braunschweigs Welfe, Karl Wilhelm Ferdinand, mit ihm seines Volkes Glück.

Links: Des Vaterlandes vom Feinde neu bedrohtes Glück schützend in rettender Schlacht sank Braunschweigs Welfe, Friedrich Wilhelm, an seiner Krieger Spitze.

Die Inschrift von Gothe auf das Blüchermonument in Breslau:

In Kampf und Sieg  
Bewußt und groß,  
So rief er uns  
Vom Feinde los,

ist unerwähnt geblieben, dagegen nicht unerwähnt der Wiener Volkswitz auf die Uebertreibung:

Schon wiederum ein Monument  
In unsern schlechten Zeiten;  
Steig Joseph von dem Postament  
Und laß den Franzel reiten!

### Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntage predigt Hr. P. Wimmer. Am Mittwoch früh 8 Uhr hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Geborne: 30) Mstr. Joh. Ad. Schindler's, Web. u. E. in Jugelsburg S. Karl Estoph. 31) Joh. Gottfr. Gläsel's, E. in Siebenbrunn S. Heintr. Glied. 32) u. 33) Mstr. Fr. Wilh. Rahm's, B. u. Schneiders allh. Zwillinge, Aug. Richard u. Glied. Albert. 34) Joh. Estoph Müller's, E. in Kessel u. B. allh. L. Estiane Karoline.

Beerdigte: 16) Joh. Gottfr. Schiller's, Gemeindevorstand u. E. in Rebersreuth L. Estiane Friederike 17 L. mit Lekzion. 17) Joh. Gottfr. Gläsel's, E. in Siebenbrunn S. Heintr. Glied 36 Stunden. 18) Mstr. Joh. Ad. Beck, B. u. Weißb. allh. 69 J. 19) Joh. Georg Pfrehschner in Remtengrün, ein Junggeselle, 24 J. 2 M. 2 L. mit P. 20) Joh. Gottfr. Schiller, Weber in Sohl, 31 J. wurde bei Adorf erfroren gefunden.

### Filialkirche Ester.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.

Geborne: 1) u. 2) Zwei todtgeb. unehel. Zwillingekinder in Sohl. 3) Joh. Glied Süß's, Einw. in Arnsgrün, L. Estiane Thekla. 4) Mstr. Joh. Georg Karl Günther's, Webers u. Einw. in Arnsgrün, S. Estoph Louis. 5) Ein unehel. S. in der obern Loh zu Raun.

Beerdigte: 1) Anne Margarethe, Joh. Georg Hascher's, Handarb. in Sohl, Ehefrau 53 J. 5 M. mit Kollekte. 2) Die obengenannte todtgeb. L. von der Glasbütte. 3) Estiane Sophie Elisab., weil. Joh. Peter Krausen's, gewesenen Auszüglers in Heißenstein, nachgel. Wittwe 72 J. 3 M. 18 L. mit Pred. u. Abd. 4) Katharine Margar. Braun, Herbergerin in Bärenloh 49 J. 4 M. 25 L. mit Grabrede. 5) u. 6) Die beiden obengenannten todtgeb. Zwillingekinder in Sohl. 7) Johannes Herold, Auszügler in Sohl, ein Wittwer, 75 J. 7 M. 8) Estiane Margarethe Prell, Hausgenossin in Bärenloh, 22 J. 11 M. mit Pred. u. Abd. 9) Joh. Estoph, Mstr. Joh. Mattäus Gräffel's, Webers in Kessel, S. 2 M. 17 L. 10) Juliane Karoline, Mstr. Joh. Adam Schaller's, Webers in Sohl, L. 1 M. 11 L. 11) Joh. Estian, Joh. Estian Ludwig's, Maurers u. Einw. in Sohl, S. 6 M. 2 L. mit Pred.

### Subhastation.

Von unterzeichnetem Stadtgericht sollen die dem Geigenmachermeister Karl Friedrich Kreschmann zugehörig gewesenen und von demselben seinen Gläubigern abgetretenen Immobilien und zwar:

- 1) ein Stück Feld in der Mordloh sub No. 2002. des Flurbuchs an 262 N. R.
- 2) ein Stück Feld am Mühlgraben sub No. 2185. des Flurbuchs an 93 N. R.
- 3) eine Wiese nebst Feldbrand ebendasselbst sub No. 2186. des Flurbuchs an 73 N. R.

4) ein Stück Feld auf dem Weidig sub No. 2474. des Flurbuchs an 73 N. R.

5) ein Stück Feld auf dem Berge sub No. 1710. des Flurbuchs an 77 N. R.

6) ein Stück Holz in der Tannhausen sub No. 1023. des Flurbuchs an 137 N. R.

wie solche in der hier aushängenden Consignation beschrieben und ihrem dormaligen Werthe nach mit angegeben sind,

den 3. April 1845.

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Erstehungslustige, welche über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen vermögen, werden demnach hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags noch vor 12 Uhr an Gerichtsstelle einzufinden und anzugeben und nach 12 Uhr des öffentlichen Verkaufs und Zuschlags an denjenigen, welcher auf jedes dieser Grundstücke, nach vorherigem dreimaligen Ausrufe, das höchste Gebot gethan haben wird, sich zu gewärtigen.

Stadtgericht Neukirchen, am 20. Januar 1845.

Schweinik.

Holzgrundstücks-Verkauf. Die Unterzeichneten sind gesonnen nächstkommenden Montag

den 3. März d. J. Vormittags 9 Uhr

folgende Holzgrundstücke an den Meistbietenden zu verkaufen, als: 1) ein Stück junges Holz und Reuth im untern Kaltenbache, 2) ein dergl. im obern Kaltenbache und 3) eine Holzreuth in der Zeitelweide. Ueber die Größe, Gränzen und sonstigen Bedingungen ist das Nähere zu erfahren bei

Heinrich Gottlob Klarner,

Schießhauspachter,

Christian Heinrich Woldert,

Fischler,

Johann Adam Gottlieb Schopper,

Tuchmacher zu Adorf.

### Dank.

Für die so zahlreiche Begleitung unsers vielgeliebten Vaters, Großvaters und Schwiegervaters, Johann Adam Schopper, zu seiner letzten Ruhestätte, bringen wir allen Freunden und Verwandten unsern innigsten Dank dar.

Adorf, den 24. Februar 1845.

Die Hinterlassenen.

Zugelaufener Hund. Vor einigen Tagen ist mit ein kleiner schwarzer Hund zugelaufen und kann ihn der Eigenthümer gegen Erstattung des Futtergeldes und der Inserzionsgebühren wieder erlangen bei

Adorf, am 24. Februar 1845.

Johann Elias Zenker,

Hutmacher.

Gefunden worden ist auf der Chaussee nach Ester ein großer deutscher Schlüssel und wieder zu erlangen in der Exped. d. Bl.